

Vfg.

Anwendung von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II – Gewährung früherer Unterkunftskosten nach Erhöhung der angemessenen Aufwendungen bei einem nicht erforderlichen Umzug – nur bei Umzügen innerhalb desselben örtlichen Wohnungsmarktes

1. Das Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 21/2008 vom 30.6. 2008 wird mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben.

2. Verteiler

50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
5012,
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026
5031.1, 5031.2, 5031.3, 5031.4, 5031.5, 5031.8, 5031.9,
5033.1, 5033.2, 5033.3, 5033.4, 5033.5, 5033.6, 5035
5042, 5045
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 50496, 50497, 50498, 50499,
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679.
50701, 50702, 50703, 50704, 50705,
50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717, 50718, 50719
50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,
50801, 50802, 50803, 50805, 50806, 50807,

3. Dezernat C
Referat 03

4.. Zum Vorgang

Göttingen, den 1.7.2008
FB Soziales



An alle Heranziehungsgemeinden
im Landkreis Göttingen

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

siehe auch RS 04/2014

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl
Telefon: (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

50 11 00

30.06.2008

Rundschreiben 21 / 2008

Anwendung von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II – Gewährung früherer Unterkunftskosten nach Erhöhung der angemessenen Aufwendungen bei einem nicht erforderlichen Umzug – nur bei Umzügen innerhalb desselben örtlichen Wohnungsmarktes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II werden die Leistungen nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen.

Die Rechtsauffassung des Landkreises Göttingen orientierte sich bislang streng am Wortlaut des Gesetzes und **umfasste alle nicht erforderlichen Umzüge**. In diesen Fällen wurden daher nur die am vorherigen Wohnort gewährten Kosten der Unterkunft übernommen, wenn diese geringer waren als in der neuen Wohnung.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollten mit § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II die Kosten der Unterkunft aber nur in den Fällen auf die bisherigen angemessenen Mietkosten begrenzt werden, in denen Hilfebedürftige die durch den Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen derart ausschöpfen, dass sie innerhalb einer Mietregion eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten beziehen.

Laut der Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.10.2007 (Az: L 13 AS 168/07 ER) kann eine solche Ausschöpfung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen aber nur bei Umzügen innerhalb desselben örtlichen Wohnungsmarktes, also üblicherweise innerhalb des jeweiligen Wohnortes, maßgeblich sein. Zieht der Betroffene in eine andere Wohnortgemeinde, findet die Norm keine Anwendung. Dem Hilfeempfänger ist eine freie Wohnortwahl zuzubilligen, außer es gibt außergewöhnlich hohe Unterschiede zwischen den Angemessenheitsmaßstäben oder einen Missbrauchsverdacht.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35 304 (BLZ 250 100 30)

In Anpassung an diese Rechtsprechung ist gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II nunmehr wie folgt zu verfahren:

1. **Zieht ein Hilfeempfänger aus einem anderen Landkreis / einer kreisfreien Stadt in den Landkreis Göttingen**, werden die **Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung** nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II anerkannt.
Ausnahme: der Hilfeempfänger zieht aus einem Ort eines Nachbarlandkreises, welcher direkt an eine Gemeinde des Landkreises Göttingen grenzt, in diese ortsnahe Gemeinde des Landkreises Göttingen (Anrainergemeinde). Hier ist zu prüfen, ob ein gemeinsames soziales Umfeld und damit ein zusammenhängender Wohnungsmarkt angenommen werden kann.
2. Bei **Umzügen von den Kreisgemeinden** (mit Ausnahme Rosdorf und Bovenden) **in die Stadt Göttingen** bzw. umgekehrt werden ebenfalls die **Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung** gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II anerkannt.
Die Heranziehungsgemeinden Göttingen, Rosdorf und Bovenden sind als ein Wohnungsmarkt anzusehen, so dass hier nur die Kosten der alten Wohnung übernommen werden dürfen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).
3. Bei **allen anderen Umzügen innerhalb des Landkreisgebietes**, also von einer „ländlichen“ Kreisgemeinde in eine andere, ist zunächst – bis zur Herauskristallisierung einer festeren Rechtsprechung – **vor der Anerkennung der Kosten der Unterkunft die Fachaufsicht zu befragen**, ob § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II anwendbar ist. Die zeitnahe Entscheidung durch die Fachaufsicht hierüber wird gewährleistet.

O.g. Neuregelungen sollen für alle zukünftigen Umzüge von Leistungsempfängern gelten, die nicht erforderlich sind und eine Erhöhung der angemessenen Kosten nach sich ziehen. „**Altfälle**“ **sind somit nicht betroffen**.

Zu beachten bleibt, dass bei nicht erforderlichen Umzügen nach wie vor keine Zusicherung erteilt werden darf. D.h. es werden keine Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder Mietkautionen übernommen. Ebenso werden nur die angemessenen Kosten der neuen Unterkunft gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Ballhausen